

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungen und Begrünung von privaten Grundstücksflächen auf dem Gebiet der Stadt Offenbach am Main

1. Zweck der Förderung

Offenbach am Main ist eine Großstadt, die aufgrund ihrer für Großstädte übliche, verdichtete Bebauung im Sommer an vielen Stellen der Stadt eine Wärmeinsel darstellt. Den größten Anteil an der Überhitzung tragen versiegelte Flächen bei.

Die Förderung erfüllt den Zweck, dass ein finanzieller Anreiz für private Grund- und Gewerbeeigentümerinnen und -eigentümer in Offenbach am Main geschaffen wird, um nicht notwendig versiegelte Flächen zu reduzieren. Versiegelte Flächen sind aus drei Gründen problematisch. Erstens erhitzen sie sich stärker und geben die Hitze länger an die Umgebung ab. Sie verstärken damit den Hitzeinseleffekt, weshalb diese Flächen insbesondere im Sommer ein Problem darstellen, weil die Hitze die Gesundheit insbesondere für vulnerable Gruppen belastet. Zweitens verhindert die Versiegelung, dass Regenwasser in den Boden versickert. Besonders bei Starkregenereignissen, die durch den Klimawandel zunehmen werden, ist die Kanalisation schnell überlastet. Das Ergebnis ist, dass Straßen und Wege überflutet sind, die ebenfalls eine Gefahr für Menschen darstellen und Eigentum schädigen. Kühlende Verdunstung kann auf versiegelten Flächen nicht ausreichend stattfinden. Entsiegelte Flächen lassen Wasser versickern, unterstützen die Grundwasserneubildung über den Boden und sind daher einfache Mittel zur Überflutungsprävention. Drittens ermöglichen entsiegelte und begrünte Flächen die Förderung der Biodiversität.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Voll-, als auch Teilentsiegelung von vorher versiegelten (z. B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen.

Vollentsiegelung bedeutet, dass der bisherige Bodenbelag vollständig abgetragen wird und mittels Mutterbodenauftrag eine hindernislose Verbindung zum anstehenden Boden hergestellt wird; damit kann Wasser an dieser Stelle versickern und es entsteht eine Vegetationsfläche, die bepflanzt werden kann.

Teilentsiegelung bedeutet, dass die Fläche nach der Maßnahme nur noch teilweise versiegelt ist und einen anderen Bodenbelag besitzt, sodass dennoch Pflanzen wachsen können und Wasser zum Teil versickert. Beispiele hierfür sind Rasengittersteine oder Rasenwaben. Bei dem Ausgangszustand der Fläche ist es unerheblich, welche Versiegelung vorherrschte. Teilentsiegelungen werden nur hälftig gefördert.

Nicht förderfähig ist die Umwandlung einer Form der Teilentsiegelung zu einer anderen. Das Ziel ist grundsätzlich, dass das Endprodukt einen deutlich niedrigeren Versiegelungsgrad aufweist als in der Ausgangssituation und durch die Begrünung einen positiven Beitrag zur Klimaanpassung leistet.

Schotterflächen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig. Ein Rückbau dieser illegal errichteten Schotterflächen ist daher nicht förderfähig.

Ausgenommen von der Förderung sind ebenfalls notwendige Versiegelungen, wie z. B. Aufstellflächen für die Feuerwehr.

3. Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind alle Planungs-, Material- und Baukosten der Maßnahme bis maximal 50 € / m² entsiegelter Fläche, höchstens jedoch 5.000 € pro Maßnahme bzw. pro Grundstück. Die Höhe der Förderung für vollentsiegelte Flächen beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, für Teilentsiegelungen beträgt der Zuschuss 15%.

Bei unvorhergesehenen Mehrkosten während der Bauphase kann eine Nachbewilligung schriftlich beantragt werden, wobei die Gesamtförderung von 5.000 € nicht überschritten werden darf.

Die Höhe der Auszahlungssumme orientiert sich an den tatsächlich ausgeführten Arbeiten und wird als einmaliger Zuschuss ausgezahlt.

Die insgesamt verfügbaren, bereitgestellten Mittel orientieren sich nach der Haushaltslage der Stadt Offenbach am Main. Die Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch.

4. Förderbedingungen

- 4.1. Die antragstellende Person muss Eigentümerin oder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter oder eine Wohnungseigentümergeinschaft eines privaten Grundstücks auf dem Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main sein, auf dem die Entsiegelungsmaßnahme ausgeführt wird. Ebenfalls antragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter mit schriftlichen Einverständnis des/der Eigentümers/Eigentümerin.
- 4.2. Flächen sind nur dann zum Fördersatz von vollentsiegelten Flächen förderfähig, wenn diese durchgängig begrünt und dauerhaft so erhalten werden.
- 4.3. Flächen sind nur dann zum Fördersatz von teilentsiegelten Flächen förderfähig, wenn sie nach der Maßnahme zu mindestens 50% entsiegelt und begrünt sind.
- 4.4. Schotterflächen in jeglicher Art sind nicht förderfähig.
- 4.5. Die zu entsiegelnde Gesamtfläche muss mindestens 20 m² betragen. Sie kann auch aus Teilflächen bestehen, sofern diese jeweils mindestens 10 m² groß sind.
- 4.6. Die Entsiegelung muss mindestens zehn Jahre aufrechterhalten bleiben. Eine vorzeitige Wiederversiegelung ist dem Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz schriftlich anzuzeigen. Der Fördermittelgeber oder eine von ihm beauftragte Stelle ist berechtigt entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen. Bei vorzeitiger Versiegelung der Fläche kann der Fördermittelgeber die ausgezahlten Zuschüsse zurückverlangen.
- 4.7. Die Entsiegelung muss auch bei Eigentümerwechsel des Grundstücks aufrechterhalten bleiben. Eine Versiegelung durch den neuen Eigentümer kann dem Fördermittelnehmer entgegengehalten werden. Der Fördermittelgeber kann in diesem Fall die ausgezahlten Zuschüsse vom Fördermittelnehmer zurückverlangen.
- 4.8. Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z. B. durch Vorgaben in Bebauungsplänen, einer Vorgartensatzung, Baugenehmigung etc.) sind

von der Förderung ausgeschlossen. Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert.

4.9. Die Umsetzung der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4.10. Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen.

5. Fördergebiet

Die Förderung kann für Flächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main beantragt werden, sofern sie die Bedingungen aus Punkt 4 erfüllen. Die Flächen können dabei z. B. im Vorgartenbereich eines Einfamilienhauses, im Innen- / Hinterhof eines Mehrfamilienhauses oder auf dem Grundstück eines Gewerbegebäudes liegen.

6. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Beantragung:

Zur Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Förderung nach der Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungen von privaten Grundstücksflächen auf dem Gebiet der Stadt Offenbach am Main.
2. Planzeichnung des Grundstücks mit der Verortung der zu entsiegelnden Fläche(n)
3. Kostenschätzung / Kostenvoranschlag
4. Fotos vor der Umsetzung

Die Unterlagen sind an folgende Stelle per E-Mail oder postalisch zu senden:

**Stadt Offenbach am Main
Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach am Main
umweltamt@offenbach.de**

Nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen wird der Antrag geprüft und entsprechend bewertet. Die Zuschusserteilung steht im Ermessen der Gemeinde. Soll der Zuschuss erteilt werden, wird eine vorläufige Förderzusage erteilt. Nach positiver Prüfung kann mit der Maßnahmenumsetzung begonnen werden. Die Maßnahme muss dann innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, danach erlischt der Anspruch auf Förderung. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

Wichtig ist, dass jederzeit die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Mitteilung des Abschlusses der Maßnahme und Auszahlung des Zuschusses:

Nach Beendigung der Maßnahme muss diese dem Fördermittelgeber schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei sind Fotos der Umsetzung, Rechnungskopien von förderfähigen Kosten und ggf. Nachweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung von abgetragenen Material einzureichen. Erst nach einer weiteren positiven Prüfung dieser Unterlagen wird die Auszahlung der Fördergelder auf das im Antrag angegebene Konto angewiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

7. Sonstige Hinweise

Der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich, alle Angaben wahrheitsgetreu anzugeben und die Maßnahme nach den Bedingungen der Richtlinie zu befolgen. Dies ist im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches strafrechtlich relevant.

Die Förderung einer Maßnahme schließt eine eventuell erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung nicht ein.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft, frühestens jedoch am 01.01.2022.